

# Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl

Inkrafttreten: 01.10.2016  
Fundstelle: Brem.ABl. 2016, 810

Gemäß der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463 — 203-c-7), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau vom 22. September 2015 (Brem.GBl. S. 483), wird nachstehend die folgende Preisindexzahl bekannt gemacht:

## Preisindexzahl – Baukostenwert ([§ 2 Abs. 1 BauKostV](#))

Die Preisindexzahl, mit der nach [§ 2 Absatz 1 der BauKostV](#) die Baukostenwerte der Anlage 2 der BauKostV ab dem 1. Oktober 2016 zu vervielfältigen sind, beträgt **111,1**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehend bekannt gegebenen [Baukostenwerte](#) je Kubikmeter und Gebäudeart, die für die Berechnung der Gebühren nach Maßgabe der BauKostV zugrunde zu legen sind.

Bremen, den 16. August 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

## Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

[Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.](#)